

# RS Vwgh 1991/4/16 90/14/0279

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.04.1991

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

ABGB §1220;

ABGB §1221;

EStG 1972 §34 Abs1;

EStG 1972 §34 Abs3;

EStG 1972 §34;

## Rechtssatz

Die Liquiditätslage des Dotationspflichtigen kann ein zwingender Grund für die Entrichtung des Ausstattungsbetrages nach dem gesetzlichen Fälligkeitszeitpunkt sein. Ob dem Dotationspflichtigen gegen den Ausstattungsberechtigten ein Anspruch auf ratenweise oder spätere Leistung der Ausstattung zusteht, kann auch von einer Interessenabwägung abhängen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990140279.X02

## Im RIS seit

16.04.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)